Bündner Schiesssportverband
Federaziun Grischuna dal Sport da Tir
Federazione Grigionese del Tiro Sportivo

Ausführungsbestimmung
für die Ernennung „Bündner Schütz des Jahres“

Reg. Nr. 1.1.3 Ausgabe 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Art. 1 Zweck / Ziel

Die jährliche Ernennung eines „Bündner Schütz des Jahres“ soll die Attraktivität des Schiesssportes für die Bündner Schützen steigern und den sportlichen Wert sowie die Funktionstätikeiten für den Bündner Schiesssport fördern. Ebenso soll die Auszeichnung den Bündner Schiesssport in der Öffentlichkeit festigen und dazu beitragen den Schiesssport im Allgemeinen als Breitensport zu etablieren.

Ziel soll es sein eine spannende und publikumswirksame Wahl pro Jahr vorzunehmen.
Ebenfalls soll eine breite Vielzahl der Schützen, unter Einbezug der Wertung für die sportlichen Leistungen und der Funktionärstätigkeiten, in allen Kategorien und Distanzen, die Möglichkeit erhalten, den Titel „Bündner Schütz des Jahres“ zu erlangen.

Art. 2 Alterskategorien der Auszeichnung

Der Bündner Schiesssportverband (BSV) ernennt jährlich den „Bündner Schützen des Jahres“ in den Alterskategorien:
a) Jugendliche U21 (BSdJ-U21)
b) Elite über U20 / offene Kategorie (BSdJ-E)

Art. 3 Berechtigung und Anzahl Nominationen pro Alterskategorie

Zu dieser Konkurrenz werden nur Schützen zugelassen die mindestens eine A-Lizenz, eines, dem Bündner Schiesssportverbands angeschlossen Vereines, besitzen.
Es werden durch die Jury in der Alterskategorie
Jugendliche U21 (BSdJ-U21) – in der Regel 3 Kandidaten und in der Alterskategorie Elite über U20 / offene Kategorie (BSdJ-E) – in der Regel 5 Kandidaten nominiert.

Art. 4 Anforderungen

Bei der Wahl zum «Bündner Schütz des Jahres» werden Schützen und Funktionäre berücksichtigt, die auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene auszuzeichnende Resultate erzielten und/oder besondere Leistungen in der Öffentlichkeitsarbeit für das Bündner Schiesswesen erbringen Die Wahl zum „Bündner Schütz des Jahres“ erfolgt aufgrund der Wertungskriterien wie in. Art. 5, der Bewertung der Jury wie in Art. 6 und einem öffentlichen Voting der Schützenbasis wie im. Art. 7 beschrieben.

Art. 5 Wertungskriterien und Entscheidungsgrundlagen zur Wahl

5.1 Die Nomination erfolgt durch Vorschläge der Jury.

5.2 Als Nominations- und Wertungskriterien werden angewendet:

- **2/10 Anteile** für sportliche Leistung gem. dem Dokument Reg. Nr. 1.1.3.1 «Wertungstabelle für sportliche Leistung zum Bündner Schütz des Jahres».
- **2/10 Anteile** für Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit für das Bündner Schiesswesen. Die Bewertung wird durch den Vorstand vorgenommen.
- **2/10 Anteile** als Bewertung durch die Jury.
- **4/10 Anteile** als Bewertung durch die Schützenbasis im «öffentlichen» Voting.

Bei Punktegleichheit entscheidet die Jury.

Art. 6 Zusammensetzung der Jury

Die Jury setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

- Vertreter der öffentlichen Medien der «Südostschweiz» (SO). Verantwortlich für das Voting
- Präsident des Bündner Schiesssportverband als Vorsitzender der Jury
- Abteilungsleiter Match- Leistungssport des Bündner Schiesssportverbands
- Abteilungsleiter Nachwuchs/Ausbildung des Bündner Schiesssportverbands
- Medienchef des Bündner Schiesssportverbands

Art. 7 Öffentliches Voting

Das öffentliche Voting wird über die Plattform der SO-Media durchgeführt. Verantwortlich für das öffentliche Voting ist das Jurymitglied der öffentlichen Medien der SO.

Im Vorfeld der Wahlen werden über die SO-Medien und über die Webseite des BSV Informationen über die Nominierten zum «Bündner Schütz des Jahres» publiziert.
Verantwortlich für die Publikation ist das Jurymitglied der öffentlichen Medien (SO) und das Jurymitglied Presschef BSV.

Art. 8 Ehrung und Übergabe

Die Ehrung und Ernennung zum „Bündner Schütz des Jahres“ sowie die Übergabe der Auszeichnung erfolgt in der Regel an der Delegiertenversammlung des BSV.

Jeder Schütze oder Funktionär kann in beiden Alterskategorien Jugendliche U21 (BSdJ-U21) und Elite / offene Kategorie (BSdJ-E) / nur EINMAL als „Bündner Schütz des Jahres“ ausgezeichnet werden.
«Bündner Schütz des Jahres» bis 2020 können ebenfalls noch einmal zur Wahl nominiert und gewählt werden.

Es ist ein Grundsatz und ein Anliegen, dass die ganze Breite des Bündner Schiesssports, in allen Alterskategorien, auf allen Distanzen und in allen Funktionen zur Wahl berücksichtigt wird.

a) Gewehr 10/50m
b) Gewehr 300m
c) Pistole 10/25/50m
d) Funktionäre auf allen Stufen

Art. 9 Schlussbestimmungen

Während der «Wettkampfsaison » können keine Änderungen und Anpassungen an den Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden.

Die ersten Wahlen zum «Bündner Schütz des Jahres» nach den vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden zum ersten Mal für die Wettkampfsaison 2021 durchgeführt.

Genehmigt vom KV BSV anlässlich der Sitzung vom 17. August 2020

Der Präsident: Carl Frischknecht

Der Vizepräsident: Hubert Tomaschett